



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führte in der Zeit vom 5. Mai bis 5. August 2014 eine Anhörung zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren durch.

Bei der Änderung der Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren geht es um materiell geringfügige Anpassungen an die neuen Erlasse der EU zur Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren. Die Anpassung ist notwendig zur Aufrechterhaltung der inhaltlichen Gleichwertigkeit mit dem Recht der EU, zu welcher sich die Schweiz im Veterinärang zum Landwirtschaftsabkommen verpflichtet hat. Gleichzeitig soll die Verordnung im Aufbau überarbeitet und mit den heute fehlenden Bestimmungen zur Durch- und Ausfuhr ergänzt werden.

Es sind insgesamt 47 Stellungnahmen eingegangen: 11 von kantonalen Regierungen bzw. Departementen, 9 von kantonalen Amtsstellen und 14 von Branchen- und Interessenorganisationen.

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Bericht jeweils die Abkürzungen der Organisationen und Kantone verwendet. Da zwischen den Stellungnahmen der Kantone, Departemente und Ämter keine Differenzen bestehen, werden diese generell als kantonale Eingaben aufgeführt, und bei Mehrfacheingaben (Kantone, Departemente und Ämter) nicht unterschieden. Am Ende des Berichts findet sich eine Liste der Stellungnehmenden, in welcher sämtliche Namen ausgeschrieben und mit den zugehörigen Abkürzungen versehen sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche sich äussernden Kantone sind mit dem neuen Entwurf der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren generell einverstanden. Insbesondere die klare Aufteilung in Bezug auf Einfuhren aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten und die Regelungen zu den Kontrollen werden begrüsst.

Vorbehalte werden bezüglich der Erklärung für Jungtiere (Ausschluss des Kontakts mit Wildtieren) angebracht, die neu von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter erbracht werden kann und nicht mehr durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt auszustellen ist. Zusätzlich wird von vielen Kantonen kritisch angemerkt, dass der (gute) Tollwutstatus einiger EU-Mitgliedsstaaten und umliegender Drittstaaten, der von der EU vorgegeben wird, wissenschaftlichen Kriterien nicht Stand halte, sondern politisch motiviert sei. Durch die Übernahme des EU-Rechts gehe die Schweiz ein hohes Risiko der Tollwuteinschleppung ein.

JU, NE, FR und VD vermissen zudem griffige Bestimmungen zur Eindämmung des illegalen Hundehandels. Es wird angemerkt, dass insbesondere bei der Einfuhr auf dem Landweg Kontrollen an den Landesgrenzen fehlen.

Von den französischsprachigen Kantonen werden einige Übersetzungsfehler im französischen Verordnungsentwurf angemerkt.

Die sich äussernden Tierschutzorganisationen begrüssen zwar die Schaffung resp. Beibehaltung einer von den Regelungen des kommerziellen Verkehrs getrennten Verordnung für die Regelung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren. Sie merken jedoch an, dass im Heimtierbereich der offene Veterinärraum EU-Schweiz v.a. Tierschutz- und Konsumentenschutzprobleme schaffe, indem zunehmend - legal oder illegal - Heimtiere, etwa Hundewelpen, aus dem EU-Raum (vorab Oststaaten) in die Schweiz gelangen. Aus Sicht dieser Organisationen trage die vorliegende Verordnung diesem Aspekt ungenügend Rechnung.

3. Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln

Art. 2 Bst. a Begriffe

JU, GL, UK, NW, LU, SG, AI, ZH, AR, GR, TG und die VSKT führen an, dass der Begriff Heimtier (Verweis auf Anhang 1), wie er in dieser Verordnung verwendet wird, von der Definition in der Tierschutzverordnung abweicht. Es wird kritisch hinterfragt, ob die Unterstellung von Wirbellosen unter die Kontrollpflicht tatsächlich erforderlich sei.

Art. 2 Bst. c

AG, NW, LU, SG, AI, ZH, SH, AR, FR, GR und die VSKT beantragen, an Stelle der Einführung des neuen Begriffs der berechtigten Tierärztin bzw. des berechtigten Tierarztes am bisher verwendeten Begriff der niedergelassenen Tierärztin bzw. des niedergelassenen Tierarztes festzuhalten. Die gemäss Verordnung durch diese Personengruppe durchzuführenden Tätigkeiten sollen Tierärztinnen und Tierärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten bleiben, da nur sie der Sorgfaltspflicht nach Art. 40 MedBG unterstehen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

JU, NE und FR beurteilen die Obergrenze von 5 Tieren als zu hoch angesetzt. Um möglichen Missbrauch (illegale Einfuhr) zu verhindern, solle die Maximalanzahl auf 3 Tiere herabgesetzt werden.

Art. 3 Abs. 2 Bst. c

AG, AI, SH, GR, UK, GL, NW, LU, TI, SG, AR, BS und die VSKT beurteilen die Altersbegrenzung auf 6 Monate als nicht angebracht, da sie unter dem Minimalalter für die Einfuhr von Tieren aus Ländern mit bestehendem Risiko für urbane Tollwut angesetzt sei und gemäss TG und FR zudem dieses Alter bei Tierarten wie Zierfischen etc. nicht bestimmt werden könne.

Art. 4

FR stellt sich die Frage, welche Regelungen in Bezug auf die Einfuhr von Heimtieren im Schiffsverkehr via Rhein gelten.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b

JU, FR und VD machen geltend, dass die Zuordnung aller Staaten, die gemäss Anhang einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwenden sowie sämtlicher EU-Mitgliedsstaaten zu einer Gruppe mit niedrigem Tollwutrisiko (und damit geringeren Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Tiere vor einer Tollwutinfektion) keinen wissenschaftlichen Kriterien standhalte, da insbesondere in Osteuropa die Tollwut in vielen Regionen noch verbreitet vorkomme.

AI, SH, GR, AR, BS, TG, UK, GL, NW, LU, BE, SG und die VSKT schlagen vor, die unter Buchstabe a und b genannten Gruppen von Ländern zusammenzufassen, da für sie die gleichen Einfuhrbedingungen gelten. Zudem solle auch die Bezeichnung einen Hinweis auf den Tollwutstatus enthalten (wie bei Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d), da sonst nicht bei allen Kategorien auf den Tollwutstatus als Parameter hingewiesen werde.

Art. 6 Abs. 2

VS empfiehlt, die Zuteilung der Länder zu den einzelnen Risikogruppen nicht in der Verordnung selbst festzuhalten, um bei einer Änderung des Status eines Landes Anpassungen unverzüglich vornehmen zu können.

Art. 10 Abs. 4

GL, UK, AI, NW, LU, TI, SG, BE, SH, GR, AR, BS, TG und die VSKT beurteilen die Formulierung der Geltungsdauer des Gesundheitszeugnisses als zu kompliziert und schlagen einen Alternativtext vor.

Art. 10 Abs. 5

AG, UK, GL, VS, AI, NW, LU, TI, ZH, SG, BE, SH, GR, AR, BS, TG, JU und die VSKT schlagen vor, zur besseren Verständlichkeit zu präzisieren, dass dieser Artikel nur bei der Einfuhr aus einem Drittstaat via EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen oder Island Anwendung finden soll.

Art. 11 Abs. 4

FR merkt an, dass aus medizinischer Sicht eine Tollwutimpfung in einem Alter von 12 Wochen nicht angezeigt sei.

Art. 12 Abs. 3 Bst. a

FR, NE, JU, AG, LU, AR, GE, BS, JU, AI, die VSKT, die GST, die STVT und die SVK/ASMPA kritisieren, dass die Bestätigung, dass das Tier nicht mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen ist, die einer Infektion mit Tollwut ausgesetzt gewesen sein könnten, neu von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter ausgestellt werden kann und nicht wie bis anhin durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt auszustellen ist. Sie fordern, die alte Formulierung beizubehalten. FR und NE fordern zudem, Absatz 3 vollständig aus der Verordnung zu streichen und damit die Einfuhr von Tieren im Alter von unter 12 Wochen generell zu verbieten.

Art. 13 Abs. 1

GL, UK, AI, NW, LU, SH, AR, JU und die VSKT beantragen, dass Absatz 1 dahingehend zu präzisieren sei, dass die Anforderungen nur für Tiere gelten, die erstmals eingeführt werden.

Art. 13 Abs. 2

SG und BE merken an, dass die Bestimmung zu kompliziert formuliert ist und schlagen einen Alternativtext vor.

Art. 13 Abs. 3

SG und BE fordern, dass die Bestimmung in Bezug auf die gültige Tollwutimpfung einheitlich zu formulieren sei.

Art. 13 Abs. 4 Bst. a

AG, AI, LU, AR, BL, FR und NE und die VSKT haben den gleichen Vorbehalt wie zu Art. 12 Abs. 3 Bst. a und fordern, dass auch bei Einfuhren aus Drittstaaten die Bestätigung bei Jungtieren durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt auszustellen sei. FR und NE fordern zudem, Absatz 4 vollständig aus der Verordnung zu streichen und damit die Einfuhr von Tieren im Alter von unter 12 Wochen generell zu verbieten.

Art. 15 Abs. 4

FR und BL erachten die vorgesehene Lockerung (Wegfall der Titrierung) bei der kanalisiert durchgeführten Durchfuhr durch ein Land mit erhöhtem Tollwutrisiko als nicht angezeigt. Während BL vorgeschlägt, die vorgesehene Eigendeklaration durch eine amtliche Bescheinigung zu ersetzen, beantragt FR die gänzliche Streichung dieses Absatzes.

Art. 16

GE, JU, UK, AG, GL, FR, ZH, AG, NE, SH, GR, TG, AI, NW, LU, SG, BE, AR, BS und die VSKT beantragen, dass dieser Artikel dahingehend zu präzisieren sei, dass er sich nur auf die Einfuhr von Vögeln aus Drittstaaten beziehe.

Art. 19

FR beantragt, dass der Artikel dahingehend zu ergänzen sei, dass die Tiere auch zu verzollt sind.

Art. 22 Abs. 2

JU, FR und NE merken an, dass auf Grund der nur stichprobenweise zu erfolgenden Kontrolle durch den Zoll die Wahrscheinlichkeit für Widerhandlungen aller Art sehr gross sei, insbesondere wenn die zulässige Anzahl von 5 Tieren beibehalten wird.

Art. 24 Abs. 2

AG bemängelt, dass in der vorliegenden Form nicht klar werde, was bei der Einfuhr in Zollausschlussgebiete zu kontrollieren ist.

Art. 26

AG, JU, FR und NE machen den gleichen Vorbehalt wie zu Art. 22.

Art. 29

GL, UK, JU, AI, FR, NW, LU, ZH, SG, BE, NE, SH, AR, BS und die VSKT würden es befürworten, wenn die zuständige Behörde, d.h. die kantonalen Veterinärämter, explizit im Text aufgeführt würden. JU und NE bemängeln zudem, dass die mit diesem Artikel den Grenzkantonen zusätzlich zufallenden Aufgaben nicht abgegolten werden.

Art. 30 Abs. 1

VS, UK, GL, AI, NW, LU, ZH, SG, BE, SH, GR, AR, BS, TG, AR und die VSKT schlagen vor, einerseits die Zuständigkeit der Kantone detaillierter festzulegen (Aufgriffs- oder Bestimmungskanton), andererseits in Form von vorzusehenden Absprachen zwischen diesen beiden Kantonen eine grössere Flexibilität zu ermöglichen.

Art. 30 Abs. 2

Gemäss ZH, BS, UK, GL, UK, AI, NW, LU, SG, BE, SH, GR, TG, AR, SH, AI und der VSKT ist zu klären, in welcher Form konkret die Zollverwaltung zu benachrichtigen sei. Es solle zudem präzisiert werden, welche Verstösse zu melden sind.

Art. 30 Abs. 3

AG, BS, ZH, TI, GR, AR, TG, SH, SG, BE, LU, NW, AI, GL, UK, BS, JU und die VSKT fordern, dass die Formulierung in Bezug auf die zu treffenden Massnahmen, wie sie in der bisherigen Verordnung festgehalten ist, beibehalten wird, resp. denjenigen Massnahmen angepasst wird, die durch den grenztierärztlichen Dienst getroffen werden. Erleichternde Massnahmen können im Einzelfall gewährt werden, deren explizite Aufzählung könne jedoch eine falsche Erwartungshaltung bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern wecken.

Art. 30 Abs. 4

NE, FR, LU, VS, SH, GR, TG, SH, GL, UK, JU, AG, AI, TI, ZH, SG, BE, BS und die VSKT beantragen, Absatz 4 zu streichen. Die Berücksichtigung des Wohlergehens des Tieres sei zwar ein genereller Grundsatz, aber insbesondere bei einem nicht auszuschliessenden Tierseuchenrisiko sei dieser Aspekt im Einzelfall in den Hintergrund zu stellen.

Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1

Gemäss JU, NE und FR soll enger umrissen werden, welche Tierärztinnen und Tierärzte in der Schweiz den Heimtierpass ausstellen dürfen. VD merkt an, dass der Verordnungsentwurf in Bezug auf die Beteiligung Dritter bei der Produktion und dem Versand des Heimtierpasses sehr vage bleibe. Es wird gefordert, dass diese Aufgabe einer professionellen Organisation wie z.B. der GST übertragen werde, in keinem Fall jedoch den Kantonen.

Art. 34 Abs. 2

Gemäss AG, UK, GL, AI, NW, LU, ZH, SG, BE, SH, GR, AR, BS, TG und der VSKT sollten im Heimtierpass mindestens die gleichen Angaben aufgeführt werden, wie sie auch für die Meldung an die ANIS-Datenbank erforderlich sind. Dieser Abschnitt solle daher um die Angaben in Art. 16 Abs. 3 TSV ergänzt werden.

Art. 36

GE stellt sich die Frage, wieso Anhang 2 nicht vom BLV aktualisiert werden könne.

Anhang 3

JU, FR und NE kritisieren die Zuteilung einzelner Länder zu den Risikogruppen. So wird u.a. angemerkt, dass sich im Jahr 2009 in Russland 11'000 Menschen einer Post-Expositions-Prophylaxe unterziehen mussten und im Jahr 2013 sechs Fälle von Tollwut bei Menschen in diesem Land diagnostiziert wurden. Gemäss Anhang sei Russland aber als Land mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut aufgeführt.

Anhang 4

JU, UK, AG, GL, AI, NW, LU, ZH, SG, BE, GR, AR, BS und die VSKT fordern dass in Ziffer 1 verlangt werde, dass der Mikrochip die Anforderungen gemäss ISO-Norm (3166-1) erfüllen muss, da der bei dieser Norm zusätzlich abgespeicherte Ländercode zu einer besseren Rückverfolgbarkeit beitrage.

Anhang 6

AI und AR merken an, dass die Meldepflicht nach Art. 13 der bisherigen EHtV nicht in die neue Verordnung übernommen wurde. Gemäss den Erläuterungen sei die Bestimmung in die TSV übernommen worden. Aus dem Verordnungsentwurf gehe jedoch keine solche Anpassung hervor.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantonale Regierungen

- Standeskommission Appenzell I.Rh. (AI)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat (AR)
- Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat (BL)
- Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat (BS)
- Etat de Fribourg, Conseil d'Etat (FR)
- République et Canton de Genève, Le Conseil d'Etat (GE)
- République et Canton du Jura, Gouvernement (JU)
- Regierungsrat des Kantons Luzern (LU)
- République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'Etat (NE)
- Consiglio di Stato del Cantone Ticino (TI)
- Kanton Zürich, Regierungsrat (ZH)

2. Kantonale Departemente/Direktionen

- Volkswirtschaftsdirektion (BE)
- Gesundheits- und Sozialdepartement (LU)
- Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden (NW)
- Gesundheitsdepartement (SG)
- Departement des Innern (SH)
- Departement des Innern (SZ)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau (TG)
- Département du territoire et de l'environnement (VD)
- Département de la santé, des affaires sociales et de la culture (VS)
- Gesundheitsdirektion (ZG)

3. Kantonale Ämter

- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärdienst (AG)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève (GE)
- Kantonstierärztlicher Dienst (GL)
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (GR)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires (JU)
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (SG)
- Veterinäramt der Urkantone (UK)
- Amt für Landwirtschaft (UR)
- Veterinäramt (ZH)

4. Organisationen und Verbände

- Aargauischer Tierschutzverein (ATs)
- Association romande des éleveurs de chiens de race (ARECR)
- Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT)
- Federazione Cacciatori Ticinesi (FCT)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
- Graubündner Tierschutzverein (GTV)
- Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Fachsektion Tierschutz der Gesellschaft Schweizer Tierärzte (STVT)
- Schweizerische Vereinigung Kleintierärzte, Fachsektion (SVK/ASMPA)
- Schweizer Schlittenhundesport Verein (SSV)
- Tierschutzverein Nidwalden (TSNW)
- Tierschutzverein Uri (TSV Uri)
- Tierschutzverein Zug (TSV Zug)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)